

BERND HÄUSLER

RECHTSANWALT UND NOTAR außer Dienst

EINGANG 08. OKT. 2015

Rechtsanwalt und Notar a.D. Bernd Häusler · Hauptstraße 37 · 10827 Berlin

Kammergericht
Eißholzstr. 30-33
10781 Berlin



Rechtsanwalt und Notar a.D.
Bernd Häusler

Hauptstraße 37 10827 Berlin
Tel.: ++49 (0)30 - 21 28 04 40
Fax: ++49 (0)30 - 21 28 04 43

in Bürogemeinschaft mit:
Rechtsanwalt und Mediator
Nikolai Schoppmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Klaus Striewe
Rechtsanwalt
Dr. Patrick Kroker

Zusätzlich vorab per Telefax: 9015 - 2681

02.10.2015

82/14BH01-gä

(Aktenzeichen, bitte stets angeben)

In Sachen
Berliner Mietergemeinschaft e. V.
./i. Rechtsanwalt Solf u. a.

- 7 U 108/15 -

werde ich in der mündlichen Verhandlung beantragen:

Unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 22.06.2015

1. die Anträge der Kläger und Berufungsbeklagten, soweit diesen vom Landgericht stattgegeben wurden, abzuweisen,
2. den Anträgen des Beklagten, Widerklägers und Berufungsklägers in der in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Fassung stattzugeben.

Begründung

A.

Bezüglich der Klageanträge, soweit diesen vom Landgericht stattgegeben wurde, ist das Folgende auszuführen:

I.

Zutreffend geht das Landgericht davon aus, dass der Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung einen Beschluss der Mitgliederversammlung nichtig macht (S. 12 Abs. 1 Satz 1 des Urteils). Weiter führt das Landgericht aus, dass ein solcher Verstoß auch darin liegen kann, dass ein solcher Beschluss nicht mit

- dem Wesen des Vereins
- allgemeinen Grundsätzen des Körperschaftsrechts
-

vereinbar ist (S. 12 Abs. 1 Satz 2 des Urteils). Diese für die Mitgliederversammlung geltenden Grundsätze wären auch bei Beschlüssen eines Delegierterates anzuwenden (S. 12 Abs. 1 Satz 3 des Urteils).

Die Delegiertenversammlung, so argumentiert das Landgericht weiter (S. 12 Abs. 2 Satz 1 des Urteils), hätte ihre Grundlage nicht in der Privatautonomie, sondern in der gesetzlichen Ermächtigung analog § 43a GenG.

Dieser scheinbar schlüssigen Argumentationskette, aus der das Landgericht weitere rechtsirrigte Ableitungen vornimmt, ist schon hier wie folgt entgegenzutreten:

1. Satz 1 kann, soweit es sich dabei nicht um öffentlich-rechtliches Vereinsrecht handelt, nur vor dem Hintergrund der auch im Vereinsrecht geltenden Privatautonomie gelesen werden. Privatautonomie auf dem Gebiet des Vereinsrechts ist daher im wesentlichen Satzungsautonomie und zwar sowohl hinsichtlich der verfolgten Ziele und Zwecke als auch der sich selbst auferlegten Organisationsstruktur. Dabei ist der Grundsatz der Privatautonomie im Rahmen der im Recht grundsätzlich herrschenden Normenhierarchie absoluter Obersatz. Privatautonomie ist somit die Regel, ihre Begrenzung die Ausnahme und daher Untersatz. Nach allgemeinen Auslegungsregeln sind Ausnahmen grundsätzlich eng auszulegen. Schon diese Grundsätze verkennt das Landgericht, wie sich aus einer Gesamtschau allein der eingangs wiedergegebenen aus vier Sätzen bestehenden Argumentationskette ergibt, mit der das Landgericht seine Rechtsfindung und -anwendung einleitet.
2. Angesichts der vorstehenden - scheinbar selbstverständlichen - Klarstellung können die in Satz 2 getroffenen Feststellungen des Landgerichts keine zusätzlichen bzw. eigenständigen rechtlichen Voraussetzungen für die Nichtigkeit von Beschlüssen schaffen. Vielmehr sind diese Gesichtspunkte - nämlich Wesen des Vereins, allgemeine Grundsätze des Körperschaftsrechts und Satzungsbestimmungen - zunächst einmal als die Privatautonomie ausfüllende Merkmale zu sehen, die positiv die Weite der Satzungsautonomie bestimmen. Nur in dieser positiven Funktion können sie Teil des Obersatzes "Privatautonomie" sein.

Diesen Gesichtspunkt verkennt das Landgericht jedoch völlig, indem es diese drei genannten Merkmale allein als rechtliches Instrumentarium zur Beschränkung des Grundsatzes der Privatautonomie sieht, ohne sich zuvor zu vergewissern, welche positive Weite diese Merkmale der Privatautonomie und damit der Satzungsautonomie verschaffen. Es verstößt damit gegen den Grundsatz der logischen Vorrangigkeit. Als erstes ist der Umfang der grundsätzlichen Regel - hier Privatautonomie - festzustellen, nachrangig erst die Ausnahmen bzw. die Grenzen des Grundsatzes, wobei die weitere Regel gilt, dass Ausnahmen grundsätzlich restriktiv auszulegen sind.

a) Als Folge dieses dogmatisch fehlerhaften Vorgehens hat das Landgericht auch ein fehl geleitetes ausschließlich von der Begrenzung des Grundsatzes der Privatautonomie bestimmtes Bild vom Begriff des **"Wesen des Vereins"**. Diesem rechtsfehlerhaften Verständnis ist wie folgt entgegenzutreten:

aa) In einem Verein schließen sich Individuen kraft der ihnen zustehenden Privatautonomie zusammen, um die Verwirklichung eines gemeinsamen "Ideals" anzustreben; dies können z.B. kulturelle Anliegen, sportliche Freizeitaktivitäten oder weltanschauliche Themen sein (siehe Sorge in Baumann/Sikorra, Hand und Formularbuch des Vereinsrechts, § 11 A. I., Rd.Nr. 1). Den unterschiedlichen Vereinsidealen ist gemein, dass die Vereinsmitglieder deren Verwirklichung einen höheren Rang beimessen, als es der Durchschnitt der Gesellschaft tut (aaO.). Die Vereinsmitglieder teilen in Bezug auf ihr Vereinsideal eine andere Ethik als die Allgemeinheit (aaO.). Das erklärt das **Bedürfnis nach einem eigenen Ordnungsrahmen** (Hervorhebung vom Unterzeichneten) innerhalb des Vereins zum Schutz des Vereinsideals (aaO.).

Dieses Bedürfnis ist in Rechtsprechung und Lehre als berechtigt anerkannt. Hiermit wird u.a. die auf der Privatautonomie beruhende Satzungsautonomie zur Schaffung eines vereinsinternen Straf- bzw. Disziplinarrechts begründet. Daraus folgt zwingend, dass dieses anerkannte Bedürfnis nach Schutz des Vereinsideals, wenn es sich schon in der Satzungsautonomie durch die Schaffung von Vereinsstrafen zulässigerweise niederschlagen darf, sich erst recht in der organisatorischen Struktur zu Sicherung des Vereinsziels niederschlagen können muss.

bb) In diesem Zusammenhang ist schon hier hervorzuheben, dass der Beklagte ein Idealverein und nicht ein Wirtschaftsverein ist, worauf später noch einzugehen sein wird, - ein Umstand den das Landgericht ebenfalls verkennt. Konkretes Ziel des Beklagten ist u.a. die Verwirklichung eines verfassungsmäßig garantierten Grundrechts auf Wohnraum für jeden Bürger (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Damit verfolgt der Beklagte auch ein rechtspolitisches Ziel. Die Chance zur Verwirklichung dieses Ziels sieht er ausweislich seiner Satzung nur geschützt durch ein bestimmtes rechtspolitisches Verhalten, das er seinen Mitgliedern als Mitglieder - also nur innerhalb des Vereins im Verhältnis unter einander und zu den Organen des Vereins auferlegt. Entsprechend ist in § 2 Abs. 2 der Satzung bestimmt:

"Ausgehend von der Auffassung, dass demokratische Veränderungen nur durchsetzbar sind, wenn die Menschen ihre Interessen selbst erkennen und vertreten, versteht sich die Berliner-MieterGemeinschaft als **Interessengemeinschaft, die die Eigenaktivität ihrer Mitglieder fordert** (Hervorhebung vom Unterzeichneten) und sowohl die ehrenamtliche Mitarbeit als auch die finanziellen Beiträge ihrer Mitglieder ausschließlich für die Durchsetzung der gemeinsamen Ziele einsetzt."

cc) Mit der satzungsgemäßen Forderung nach "Eigenaktivität" in § 2 Satz 2 der Satzung ist genau der Grundsatz des "Ordnungsrahmens zum Schutz des Vereinsideals" (siehe Sorge aaO.) des Beklagten

bestimmt. Dieser Ordnungsrahmen ist eine Absage an Trittbrettfahrer, Mitläufer und Opportunisten sowie an Personen, die den Verein zur Verfolgung ihrer persönlichen Interessen instrumentalisieren wollen.

- dd) Anhaltspunkte dafür, dass dieser Grundsatz gegen zwingendes Rechts verstieße, sind nicht ersichtlich.
- ee) Der vorstehende Grundsatz ist auch kein unverbindlicher Programmsatz. Dies ergibt sich aus der vorstehenden Formulierung, dass nämlich der Beklagte eine "Interessengemeinschaft, die die Eigenaktivität ihrer Mitglieder **fordert** (Hervorhebung vom Unterzeichneten)...", ist. Mit der Aufstellung dieses Grundsatzes hat der Beklagte die ihm zustehende Satzungsautonomie in keiner Weise überschritten. An mangelnde Eigeninitiative können daher grundsätzlich auch Folgen geknüpft werden. Es verhält sich damit nicht anders als die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, deren Nichterfüllung das Stimmrecht, so es satzungsgemäß festgelegt ist, ruhen lassen kann.

Daraus folgt, dass alle weiteren Betrachtungen im Licht dieses legitimen und rechtlich verbindlichen Grundsatzes zu sehen sind. Die Mitglieder des Beklagten haben sich mit ihrem Beitritt diesem Grundsatz und dem weiteren sich daraus nach der Satzung ergebenden Ordnungsrahmen unterworfen. Hieraus sich ergebende Beschränkungen sind hinzunehmen.

- b) Auf Grund seines mangelnden dogmatischen Verständnisses verkennt das Landgericht auch den Begriff der "**allgemeinen Grundsätze des Körperschaftsrechts**".
 - aa) Soweit Rechtsprechung und Lehre hierauf zurückgriffen, handelte es sich um Sonderfälle, z.B. wenn ein Mitglied eines Idealvereins von diesem wirtschaftlich abhängig war. Entweder waren es Wirtschaftsvereine, bei denen eine Analogie zu den Körperschaften des GmbH-, Aktien- oder Genossenschaftsrechts nahelag. Oder es handelte sich um Idealvereine ohne Aufnahmefreiheit, z.B. Berufs- oder Wirtschaftsverbände sowie Vereine mit Monopolstellung oder monopolähnlicher Stellung (siehe § 20 Abs. 5 GWB). Diese Körperschaften sind auf Grund ihrer Besonderheiten und der damit einhergehenden anders gearteten Schutzrichtungen durch eine stärkere Beschränkung der Satzungsautonomie gezeichnet. Diese Besonderheiten gehen sogar soweit, daß - wie im Falle des Vereins ohne Aufnahmefreiheit - ein im Vereinsrecht grundsätzlich zulässiges Mehrstimmrecht (§ 35 BGB) unzulässiges ist.
 - bb) Daraus lässt sich jedoch nicht herleiten, dass der Idealverein grundsätzlich den allgemeinen Grundsätzen des Körperschaftsrechts unterworfen ist. Ganz im Gegenteil ist festzustellen, dass ihm, dem Idealverein, im Gegensatz zu anderen Körperschaften grundsätzlich die weitestgehende Satzungsautonomie zusteht, wie sich gerade aus § 35 BGB ergibt. Nur dort, wo Schutz- oder Interessenlagen des konkreten Idealvereins vergleichbar mit denen anderer stärker gesetzlich geregelter Körperschaften sind, ist eine Beschränkung der Satzungsautonomie im Wege der Analogie unter der weiteren Voraussetzung zulässig, dass nicht in anderer Weise der sich an der Sat-

zungsautonomie reibenden Privatautonomie des einzelnen Mitglieds Rechnung getragen werden kann.

cc) Der Beklagte ist weder ein Verein ohne Aufnahmefreiheit, noch hat er eine Monopolstellung oder monopolähnlicher Stellung. Er ist weder Berufs- noch Wirtschaftsverband. Auch sind seine Mitglieder nicht vom Beklagten wirtschaftlich abhängig. Auch die Kläger sind dies nicht. Wären sie es, fehlte es Ihnen an der für ihre anwaltliche Tätigkeit erforderlichen Unabhängigkeit (§ 45a Abs. 1 BRAO). Der von den Klägern angegriffene Beschluss zur Unvereinbarkeit der rechtsberatenden Tätigkeit, den diese ja letztlich wegen seines Inhalt angreifen, dient gerade der Wahrung und Stärkung ihrer beruflichen Unabhängigkeit. Die Rüge mangelnder Beschlussfähigkeit scheint angesichts des Umstandes, dass insbesondere der Kläger zu 2. jahrelang als Delegierter rügelos in dem nach seiner heutigen Meinung grundsätzlich beschlussunfähigen Organ mitwirkte, nur vorgeschoben.

dd) Bei dieser Sach- und Rechtslage steht dem Beklagten daher umfassende Satzungsautonomie zu. Dazu gehört auch der in § 2 Abs. 2 der Satzung aufgestellte Grundsatz der "Eigenaktivität". Wer sich dem nicht unterwerfen will, ist nicht gezwungen, Mitglied zu werden. Jedem Mitglied, dem dieser Grundsatz - gleich aus welchem Grund - lästig wird, steht es frei auszutreten. Daraus folgt des weiteren, dass immer dann, wenn die Satzungsautonomie zu Unrecht eingeschränkt wird, zugleich auch in die Privatautonomie der satzungstreuen Mitglieder eingegriffen wird.

c) Soweit das Landgericht auf die **Bestimmungen der Satzung zur Beschlussfähigkeit** abstellt, beachtet es diesen Grundsatz selbst nicht.

aa) § 10 Abs. 5 der Satzung regelt die Beschlussfähigkeit des Delegiertenrats. Diese ist gegeben, "wenn die Hälfte der satzungsmäßigen Delegierten anwesend ist". Eine absolute Zahl der Delegierten nennt die Satzung nicht. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so "sind die folgenden Delegiertenräte zur Abstimmung über aus diesem Grund vertagte Tagesordnungspunkte unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegiertenräte beschlussfähig, wenn auf diese Tatsache unter Wiederholung der entsprechenden Tagesordnungspunkte in der Einladung mit einer Frist von 14 Tagen explizit hingewiesen wird". Weitere Regelungen enthält die Satzung hierzu nicht.

Für die Delegiertenversammlung gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die Mitgliederversammlung. Bestimmt die , dass eine Versammlung uneingeschränkt beschlussfähig ist, reicht allein die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes aus, um Entscheidungen zu treffen. Das Schicksal des Vereins liegt dann in der Tat in der Hand eines einzigen Mitglieds. Daraus folgt, dass die hier in Rede stehenden Delegiertenversammlungen, in denen die von den Klägern angegriffenen Beschlüsse getroffen wurden, entgegen der Auffassung des Landgerichts grundsätzlich wirksam waren und sind.

bb) Ausweislich des Schweigens der Satzung im Übrigen ergeben sich auch keine weiteren Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit der "Wiederholungsversammlung". Schon gar nicht wird gefordert, dass zum Zeitpunkt der ersten und/oder zweiten Versammlung soviel De-

legierte im Amt sein müssten, dass schon die erste Versammlung beschlussfähig gewesen wäre, wenn alle im Amt befindlichen Delegierten anwesend gewesen wären, wie das Landgericht es fordert.

- cc) Ganz im Gegenteil muss nach dem Wortlaut der Satzung davon ausgegangen werden, dass der Grund der Beschlussunfähigkeit gerade auch darin liegen kann, dass von vornherein nicht die Hälfte der Delegiertenämter besetzt war. Denn in § 10 Abs. 5 Satz 3 heißt es, dass noch vorangegangener Beschlussunfähigkeit "**die folgenden Delegiertenräte** (Hervorhebung von Unterzeichner) zur Abstimmung über aus diesem Grund vertagte Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig" ist, wenn unter Wiederholung des Tagesordnungspunktes und des Hinweises auf uneingeschränkte Beschlussfähigkeit geladen worden ist.

Bei dieser Wortwahl handelt es sich erkennbar nicht um ein bloßes redaktionelles Versehen. Die Worte "die folgenden Delegiertenräte" sind auf Grund des Sinnzusammenhangs zweifellos als "die folgenden Delegiertenratsversammlungen" zu verstehen. Die Abweichung von den sonst üblicherweise verwandten Satzungsregelungen, dass nämlich nur die nachfolgende Versammlung uneingeschränkt beschlussfähig ist, fällt auf. Diese Abweichung macht nur Sinn, wenn die Beschlussunfähigkeit auf einer strukturellen Situation beruht und nicht in der nur situationsbedingten Abwesenheit einzelner Delegiertenratsmitglieder begründet ist. Als eine solche strukturelle Beschlussunfähigkeit kommt nur im Betracht, wenn insgesamt nicht ausreichende Delegierte im Amt sind, um schon in der ersten Delegiertenversammlung Beschlussfähigkeit erreichen zu können.

Diese Regelung beruht auf dem Grundsatz der "Eigenaktivität" des § 2 Abs. 2 der Satzung, wie noch weiter unten ausgeführt werden wird. Diesem Grundsatz stehen auch nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegen, wie ebenfalls weiter unten noch ausgeführt werden wird.

3. Die Delegiertenversammlung des Idealvereins hat entgegen der Auffassung des Landgerichts seine Grundlage keineswegs in § 43 a GenG, sondern in der Privatautonomie.
- a) Die Satzungsautonomie des Vereins umfasst nicht nur die Befugnis zur Regelung von Ziel und Zweck des Vereins, sondern auch die Ausgestaltung seiner organisatorischen Struktur. Demgemäß ist nach herrschender Meinung § 32 BGB aufgrund § 40 BGB dispositiv. Daraus folgt, dass durch Satzungsregelung die Aufgabenbereiche der Mitgliederversammlung sowohl erweitert, als auch beschnitten werden können (Heidel/Lochner in Nomos-Kommentar zum BGB, Rn. 7). Grenze der Satzungsautonomie ist lediglich eine völlige Abschaffung der Mitgliederversammlung (RGZ 137, 308). Die Satzungsautonomie kann sogar soweit gehen, dass durch Satzung Mitgliederversammlungen gänzlich durch eine Vertreter- bzw. Delegiertenversammlung ersetzt werden (Heidel/Lochner in Nomos-Kommentar zum BGB, Rn. 7).

Wenn also die Ersetzung der Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung schon in der Disposition, d.h. Satzungsautonomie des Vereins liegt, ist auch deren Ausgestaltung grundsätzlich dispositiv. Vorlie-

gend handelt es sich jedoch noch nicht einmal um einen Fall der Ersetzung der Mitgliederversammlung. Denn ausweislich § 7 der Satzung bleibt die Mitgliederversammlung (Vollversammlung) bestehen und ihre Einberufung kann jederzeit von 10 % der Mitglieder verlangt werden, womit vorliegend auch den allgemeinen Grundsätzen des Körperschaftsrechts ausreichend Rechnung getragen worden ist. Damit ist der Schutz der Mitglieder gewährleistet, sodass es nach hiesiger Auffassung nicht mehr auf die Gestaltung der Bestimmungen über die Delegiertenversammlung ankommen kann.

- b) Aber selbst bei vollständiger Ersetzung - d. h. bei Wegfall - der Mitgliederversammlung würde die Ausgestaltung des Delegiertenrats in der Satzung des Beklagten nicht gegen zwingendes Recht entgegen der Auffassung des Landgerichts verstoßen. Das Landgericht übersieht nämlich die Regelungen des § 9 der Satzung über die Bezirksgruppen, die nicht identisch sind mit den bezirklichen Mitgliederversammlungen. § 9 schreibt nämlich den Grundsatz der Eigenaktivität des § 2 Abs. 2 der Satzung für das Zusammenwirken der Organe des Beklagten untereinander sowie mit dessen Mitgliedern fort. So heißt es in § 9:

"Die Bezirksgruppe setzt sich aus allen Aktiven des Bezirkes und den Delegierten zusammen. Sie trifft sich mindestens ein Mal im Monat. Sie trägt und organisiert die Arbeit des Vereins auf bezirklicher Ebene und unterstützt seine überbezirklichen Aktivitäten".

Nach weiteren Ausführungen über die Einbindung der Bezirksgruppen in das Gesamtgefüge des Beklagten heißt es dann in § 9 Satz 6 der Satzung:

"Die Delegierten sind das Bindeglied zwischen Bezirksgruppe bzw. bezirklicher Mitgliederversammlung und Delegiertenrat bzw. Vorstand."

Schließlich heißt es in § 9 Satz 8 der Satzung:

"Stellt ein Delegierter/eine Delegierte seine/ihre Mitarbeit in der Bezirksgruppe ein oder kommt er/sie seiner/ihrer Rechenschaftspflicht nicht nach, so dringt die Bezirksgruppe auf seinen/ihren Rücktritt bzw. auf Abwahl und Neuwahl durch die bezirkliche Mitgliederversammlung; **bis dahin ruht das Amt des/der Delegierten** (Hervorhebung vom Unterzeichneten)."

- c) Diese Bestimmungen der Satzung sind eine Fortschreibung des Grundsatzes der "Eigenaktivität" des § 2 Abs. 2. Diese Bestimmung schreibt die in § 2 Abs.2 enthaltene Absage an Trittbrettfahrer, Mitläufer und Opportunisten für das Amt des Delegierten fort als Absage an Postenjäger einerseits und die Instrumentalisierung der Mitglieder zum "Stimmvieh" andererseits. Dieses Anliegen und die ihr zu Grunde liegende Ethik ist grundsätzlich legitim. Hierauf beruhen die legitimen Ideale des Beklagten. Der Beklagte ist im Rahmen seiner Satzungsautonomie befugt, zum Schutz seiner zulässigen Ideale einen Ordnungsrahmen hierfür zu schaffen (siehe Sorge aaO.). Das Landgericht mag andere Ideale haben, die ebenfalls legitim sind. Es darf jedoch nicht seine Ideale an die Stelle der Ideale setzen, die der Beklagte im Rahmen seiner Satzungsautonomie berechtigterweise bestimmt hat.
- d) Die Satzung nimmt also grundsätzlich einen Ausfall (Ruhen des Amtes) von Delegiertenratsmitgliedern bei deren mangelnder Mitwirkung in Kauf. Nur so kann auch der Grundsatz der "Eigenaktivität" konsequent verfolgt

und die satzungsgemäße Absage an Postenjäger und Instrumentalisierung von "Stimmvieh" umgesetzt werden. Eine Delegiertenwahl ohne Bezirksgruppe, die satzungsgemäß über Aufgabenerfüllung des Delegierten wacht, ist daher nach den legitimen Vorstellungen des Satzungsgebers nicht denkbar. Die der Bezirksgruppe zugeordnete Aufgabe kann auch nicht durch die bezirkliche Mitgliederversammlung erfüllt werden. Denn erfahrungsgemäß kommen zu dieser ohnehin nur die "Aktiven", die die Bezirksgruppe bilden.

- e) Die Wahl von Delegierten ohne Vorhandensein einer Bezirksgruppe, verletzt auch die Rechte aller Mitglieder, insbesondere jener, in deren Bezirk Bezirksgruppen bestehen. Denn satzungsgemäß dürfen alle Mitglieder davon ausgehen, dass sie nur von Delegierten repräsentiert werden, die sich in das satzungsgemäß vorgegebene Gefüge des Beklagten einpassen. Aus § 9 der Satzung ergibt sich aber nicht nur eine Absage an Opportunisten und Postenjäger sowie die Vermeidung der Instrumentalisierung von Mitgliedern des Beklagten zu "Stimmvieh".

Vielmehr folgt aus der dort vorgegebenen "Bindeglied"-Position des Delegierten ein "tägliches Demokratiegebot", dass diesen verpflichtet, kontinuierlich den Kommunikationsfluss zwischen der "Basis" und dem Vorstand herzustellen. Dass dies nur durch den "Filter" der Bezirksgruppe, die die Satzung als alle "Aktiven" des Bezirks definiert, gehen kann, liegt in der Natur der Sache: Denn Kommunikation ist eine *conditio sine qua non*, ohne die Demokratie nicht lebensfähig wäre. Kommunikation ist aber keine "Einbahnstraße"; sie setzt die Mitwirkung an der Kommunikation auf beiden Seiten voraus. Naturgemäß sind dies auf Seiten der Basis die "Aktiven". Dieser legitime Ordnungsrahmen (siehe Sorge aaO.) des Beklagten ist wahre Verwirklichung des Demokratieprinzips (!).

II.

Den vorstehenden Überlegungen stehen auch nicht die Bedenken des Landgerichts entgegen.

1. Der Grundsatz der Repräsentativität ist entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht verletzt.
 - a) Das Landgericht konkretisiert zwar zutreffend den Grundsatz der Repräsentativität dahingehend, dass eine gleichmäßige Vertretung aller Mitglieder gewährleistet sein muss. Unvereinbar mit dem Wesen des Vereins sei es danach, wenn eine Delegiertenversammlung besteht und die Mitglieder bei der Wahl der Delegierten keine echte Mitwirkungschance haben. Diese Grundsätze sind nicht verletzt (!).
 - b) Es werden keine Mitglieder des Beklagten von der Delegiertenwahl ausgeschlossen. Es müssen sich lediglich Mitglieder auf Bezirksebene finden, die eine Bezirksgruppe bilden, die dann die Delegierten wählt. Eine Mindestzahl der Mitglieder der Bezirksgruppe nennt die Satzung nicht. Das hierfür erforderliche Quorum dürfte im Übrigen auch deutlich unter der nach § 8 Abs. 2 lit. b) erforderliche Anzahl von 10 % der Mitglieder des Bezirks liegen. Angesichts der allgemein bekannten geringen Anwesenheit von Mitgliedern in Mitgliederversammlungen schlechthin geht die Satzung des Beklagten einen geradezu genialen praktischen Weg, möglichst viel demokratische Legitimität für die Wahl der Delegierten zu schaffen.

Im Übrigen ist es doch ein Versagen einzelner Mitglieder, wenn sie keine Bezirksgruppe bilden. Dieses Versagen kann nicht dem Beklagten angelastet werden Auch wäre dies eine Verletzung der Rechtsposition all der Mitglieder, die dem Verein gerade wegen des sich aus § 2 Abs. 2 und § 9 Satz 6 und 8 ergebenden Ordnungsrahmen (siehe Sorge aaO.) eingetreten sind, ihnen diesen zu verwehren.

2. Es liegt auch kein Verstoß gegen das Demokratieprinzip vor.
 - a) Zunächst einmal ist zweifelhaft, ob das Demokratieprinzip, das im öffentlichen Recht gilt, uneingeschränkt auf das Vereinsrecht übertragen werden kann. Dagegen spricht schon allein die Existenz des § 35 BGB. Sonderrechte und Mehrstimmrecht würden eindeutig gegen das Demokratieprinzip verstoßen. Das Wesen des Vereins ist eben ein anderes als das einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Das gilt um so mehr, wenn es sich im einen Idealverein mit Aufnahmefreiheit handelt, der auch keine Monopolstellung oder monopolähnliche Stellung hat. Die Argumentation des Landgerichts geht daher auch in diesem Punkt fehl.
 - b) Im Übrigen gibt es schon im Staats- und Verfassungsrecht keinen allgemeinen aus dem Demokratieprinzip folgenden Grundsatz, dass die Wahrnehmung des Wahlrechts nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf. So kennen etliche Staaten als Voraussetzung zur Ausübung des Wahlrechts eine Registrierungspflicht. In Europa gehören Luxemburg und Belgien dazu. In der Schweiz ist es zumindest ein Kanton, das Registrierungspflicht verlangt. In Belgien steht die Verletzung der Registrierungs- und Wahlpflicht sogar unter Strafe. Ob dies sinnvoll ist, mag dahinstehen, rechtlich zulässig ist es jedoch. In Belgien wird zwar der diesbezügliche Straftatbestand nicht mehr angewandt. Gleichwohl hat sich der Gesetzgeber nicht entschließen können, die entsprechende gesetzliche Regelung zu streichen.

Auch in den USA besteht in vielen Staaten ebenfalls Registrierungspflicht. In Kalifornien ist z.B. zusätzlich erforderlich der Nachweis, dass keine Steuerrückstände bestehen. In Brasilien kann die Verletzung der Registrierungs- und Wahlpflicht Sanktionen des Inhalts nach sich ziehen, dass der Staat die Erteilung von bestimmten Bescheinigungen und Zeugnissen verweigern kann.
 - c) Die Völkergemeinschaft sieht also in all diesen Erschwernissen keine Verletzung des Demokratieprinzips. Vergleicht man damit die hier in rede stehenden satzungsgemäßen Regelungen des Beklagten, so sind diese geradezu unbedeutend gegenüber den vorstehend dargestellten zulässigen Praktiken des Staats- und Verfassungsrechts. Von einer Verletzung des Demokratieprinzips kann daher - schon bei unmittelbarer Anwendung keine Rede sein.
3. Soweit das Landgericht meint, dem Delegiertenrat in der gegenwärtigen Zusammensetzung fehle es an der Legitimität, weil 12.447 Mitglieder nicht durch Delegierte repräsentiert wären, ist dem das Folgende entgegenzuhalten:
 - a) Bei dem Begriff der Legitimität handelt es sich um einen Begriff aus dem Staats- und Verfassungsrecht. Seine unmittelbare Anwendung im Privat-

recht dürfte daher schon deswegen nicht möglich sein. Darüber hinaus erscheint auch eine Analogie fraglich. Auch handelt es sich hierbei weniger um einen rechtlichen, als mehr um einen politischen, bestenfalls soziologischen Begriff. Inwieweit sich hieraus Einschränkungen der Satzungsautonomie des Beklagten ergeben können, ist daher mehr als fraglich.

- b) Auf Seite 13 Abs. 2 letzter Satz des angefochtenen Urteils konkretisiert das Landgericht offensichtlich sein Verständnis vom Begriff der Legitimität dahingehend, dass nicht hingenommen werden könne, dass im Idealverein nur ein oder zwei Delegierte wirksam entschieden. Wörtlich stellt das Landgericht mit deutlichem Unbehagen fest:

"Denn dies bedeutete letztlich, dass auch nur durch ein oder zwei satzungsgemäße Delegierte die Geschicke des Beklagten bestimmt werden könnten"

Diese vom Landgericht als nicht hinnehmbare und somit als rechtswidrig gezeigte Möglichkeit entspricht aber dem geltenden Recht. In der Tat können die Geschicke eines Vereins durch ein einziges Mitglied bestimmt werden (siehe RGZ 82, 388). Denn mangels eines Quorum ist eine Mitgliederversammlung bereits bei Anwesenheit eines Mitgliedes beschlussfähig. Es ist h.M., dass im Idealverein das, was für die Mitgliederversammlung gilt, entsprechend auch für die Delegiertenversammlung gelten muss.

4. Bei richtiger Anwendung des Rechts hätte das Landgericht die Weite der Satzungsautonomie des Beklagten nicht verkannt. Es wäre daher zur Beschlussfähigkeit der hier in Rede stehenden Delegiertenratsversammlungen gekommen.

Inhaltliche Mängel der Beschlüsse oder sonstige Mängel der Wahlen sind nicht ersichtlich. Sollte das Kammergericht jedoch diesbezüglich Bedenken haben, wird um entsprechende rechtliche Hinweise gebeten.

B.

Hinsichtlich der Widerklage ist das Folgende auszuführen:

I.

Nicht nur der Widerklageantrag zu 1. sondern auch der zu 2. ist zulässig.

1. Entgegen der Auffassung des Landgerichts hat der Beklagte ein Feststellungsinteresse daran, ob eine Person zum Delegierten gewählt wurde oder nicht. Dies ergibt sich insbesondere daraus, ob Beschlussfähigkeit des Delegiertenrats gegeben ist oder nicht. Der Beklagte muss keine Unsicherheit dahingehend hinnehmen, dass ein Mitglied des Vereins einen Beschluss des Delegiertenrats mit der Begründung anfechten kann, dass Beschlussfähigkeit nicht gegeben war, weil ein oder mehrere Personen des Delegiertenrats keine Delegierten waren.
2. Es handelt sich hierbei auch nicht um einen Insichprozess. Dies ergibt sich gerade aus den von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätzen des Körperschaftsrechts. So ist für die Aktiengesellschaft die Zuläs-

sigkeit von u.a. so genannten Organstreitigkeiten anerkannt - also von Streitigkeiten z.B. zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

In diesem Rahmen wird auch Klagebefugnis eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds bejaht, soweit dieser die Verletzung einzelner ihm zustehender Rechte rügt. Entsprechendes muss auch für den umgekehrten Fall gelten, in dem sich das jeweilige Mitglied eines Rechts rühmt und dieses auch ausübt, das ihm gar nicht zusteht.

So liegt aber der vorliegende Fall. Der Kläger zu 1. rühmt sich des Rechts, Delegierter zu sein und übt dieses Amt auch aus. Damit lässt es der Kläger zu 1. nicht genug sein, sondern tritt innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere in entsprechenden digitalen Medien als Delegierter auf. Hiergegen muss sich der Beklagte zur Wehr setzen können.

II.

Die Anträge der Widerklage sind auch begründet.

1. Die Widerklage zu Ziffer 1. ist auch begründet.

- a) Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung beträgt die Mindestdauer einer Mitgliedschaft ein volles **Kalenderjahr**. Somit kann die Mindestdauer einer Mitgliedschaft von einem Jahr bis zu 1 Jahr und 364 Tage dauern, wobei im Falle eines Schaltjahres sich die Dauer noch um einen Tag verlängert. Sie endet jedenfalls immer am 31.12. eines Jahres.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein weiteres Kalenderjahr wenn sie nicht zuvor gekündigt wird. Die Einzelheiten dieser (ordentlichen) Kündigung sind in § 5 lit. a) geregelt.

Unter § 5 lit.b) und d) Satzung sind weitere Fälle der Beendigung der Mitgliedschaft geregelt. Dort heißt es wörtlich:

"b) bei Verzug aus Berlin. In diesem Fall besteht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, welche zum Ende des Monats, in dem sie eingeht, wirksam wird".

Mit der außerordentliche Kündigung kann nur die des seinen Wohnsitz in Berlin aufgegebenen Mitglieds gemeint sein. Dies ergibt sich aus einer Gesamtschau der lit. b) bis d).

- aa) Ein Kündigungsrecht des Vereins ist nicht vorgesehen, sondern - zum Schutz des Mitgliedes - nur der Ausschluss gemäß § 5 lit. d) der Satzung. Denn der Ausschluss durch den Verein regelt die Fälle, die inhaltlich eine einer außerordentlichen Kündigung entsprechen. Ein Ausschluss zum Ende des Kalenderjahres ohne Gründe, macht daher keinen Sinn.
- bb) lit. c) regelt das Ausscheiden des Mitglieds bei Tod. Eine Mitgliedschaft kann naturgemäß nicht über den Tod hinaus bestehen. Anders verhält es sich bei Verzug aus Berlin. Angesichts der Zielsetzungen des Beklagten, kann dies kein Grund sein, der - wie bei Tod - zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft führen muss. Der Regelfall des § 3 der Satzung könnte jedoch eine unnötige Härte

für das Mitglied mit sich bringen. Um diese aufzufangen, räumt § 5 lit. b) der Satzung jedem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht ein.

Daraus folgt, dass die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle des Verzuges aus Berlin automatisch mit Ende des Kalenderjahres eintritt, es sei denn, das Mitglied macht von seinem außerordentlichen Recht zur vorzeitigen Kündigung Gebrauch.

- b) Der Kläger zu 1) ist unstreitig von Berlin verzogen, und zwar spätestens zum 31.12.2013. Insofern wird Bezug genommen auf den diesbezüglichen erstinstanzlichen Vortrag. Damit ist der Kläger seit dem 01.01.2014 nicht mehr Mitglied bei dem Beklagten.
- c) Soweit das Landgericht darauf hinweist, dass aufgrund der vom Widerkläger selbst eingereichten Mitgliederübersicht einige hundert Mitglieder außerhalb Berlins leben, ist dem wie folgt entgegenzutreten:

In diesen Fällen handelt es sich um Mitglieder, die nur vorübergehend Berlin verlassen haben. Sie sind weiterhin Mieter ihrer Wohnung, in die sie zurückziehen wollen und werden. Ihre Mitgliedschaft beruht darauf, dass auf Grund dieser Besonderheit besondere Vereinbarungen zwischen dem Beklagten und den jeweiligen Mitgliedern geschlossen worden sind.

Eine solche Vereinbarung ist mit dem Kläger zu 1) nicht getroffen worden. Auch unter dem Gesichtspunkt eines möglicherweise geltenden Gleichbehandlungsgebots ergibt sich keine andere Betrachtungsweise. Denn der Beklagte ist kein Verein ohne Aufnahmefreiheit. Er ist daher gerade in diesem Punkt besonders frei. Schon gar nicht ließe sich damit argumentieren, die Satzung des Beklagten ließe eine solche Vereinbarung nicht zu.

- 2. Soweit das Landgericht hinsichtlich des Widerklageantrages zu Ziffer 2) vorsorglich der Auffassung ist, der Kläger zu 1) sei nicht passiv legitimiert, ist dies aus den vorstehend zu Ziffer 1.2 genannten Gründen rechtsirrig.

C.

- 1. Aus den Gründen, aus denen den Anträgen der Widerklage stattzugeben ist, sind zugleich auch die Klageanträge des Klägers zu 1. als unzulässig abzuweisen.
- 2. Im Übrigen nimmt der Kläger Bezug auf seinen gesamten erstinstanzlichen Vortrag, dessen Inhalt er auch zum Gegenstand seiner Vortrages im Berufungsverfahren macht.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften sind beigelegt.

gen. Häusler

(H ä u s l e r)
Rechtsanwalt